



Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze und Aufgaben

I. Grundsätze und Aufgaben	Seite 4
II. Organisation der Gemeinde	Seite 5
III. Ausübung der politischen Rechte	Seite 5
IV. Gemeindeversammlung	Seite 7
V. Rechte und Pflichten der weiteren Organe	Seite 10
A. Der Gemeinderat	
B. Der Gemeindepräsident	
C. Der Gemeindeschreiber	
D. Die Rechnungsprüfungskommission	
E. Das Wahlbüro	
F. Kommissionen	
VI. Rechtspflege	Seite 16
VII. Schlussbestimmungen	Seite 16
Sachregister	Seite 17

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

I. Grundsätze und Aufgaben

Begriff

Art. 1

Die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss der Verfassung des Kantons Thurgau.

Sie umfasst die Gebiete der bisherigen Ortsgemeinden Basadingen und Schlattingen. Der Name der Politischen Gemeinde hat keinen Einfluss auf die Namen der Ortschaften. Die bestehenden Ortsnamen bleiben bestehen.

Aufgaben

Art. 2

1. Die Gemeinde ist das verfassungsmässige Organ der Gesamteinwohnerschaft zur Wahrung der öffentlichen Interessen. Sie erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht Verfassung und Gesetze die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen übertragen.
2. Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.
3. Die Gemeinde regelt die Nutzung und Bebauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes. Sie setzt sich für die Erhaltung der Ortsbilder und der Eigenart der Landschaft ein
4. Die Gemeinde betreibt die gemeindeeigenen technischen Werke. Sie kann die Aufgaben der Versorgung und Entsorgung an öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften delegieren. Diese Körperschaften sowie die Gemeindewerke müssen selbsttragend sein. Es ist eine entsprechende Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen.

Aufgabenerfüllung

Art. 3

Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden, dem Kanton sowie mit öffentlichen Körperschaften und Institutionen zusammen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere:

1. Zweckverbänden beitreten
2. vertragliche Regelungen mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten treffen
3. sich an Unternehmen beteiligen
4. einzelne Aufgaben auf privatrechtliche Unternehmen übertragen.

II. Organisation der Gemeinde

Organe

Art. 4

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Stimmberechtigten als oberstes Organ
2. Die Gemeindebehörden
 - I. Der Gemeinderat
 - II. Der Gemeindepräsident
 - III. Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
 - IV. Das Wahlbüro
3. die Rechnungsprüfungskommission
4. die Gemeindeverwaltung.

Amtsdauer

Art. 5

Die Amtsdauer beträgt für alle Gemeindebehörden vier Jahre.

Publikationsorgan

Art. 6

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

III. Ausübung der politischen Rechte

Stimm- und Wahlrecht

Art. 7

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes regelt das Gesetz.

1. Das Stimmrecht, das Verfahren für die Einberufung und die Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
2. In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche ab 16 Jahren erhalten das Recht, in Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten. Dieses Recht steht auch in der Gemeinde niedergelassenen Ausländern ab 16 Jahren zu.

Urnenwahl

Art. 8

1. Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.
2. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
 - a. den Gemeindepräsidenten
 - b. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates
 - c. die Rechnungsprüfungskommission
 - d. das Wahlbüro

Stille Wahl

Art. 9

1. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden.
2. Die stille Wahl ist öffentlich auszuschreiben. Die Wahlvorschläge sind wie bei den Urnenwahlen gemäss Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht zu bezeichnen und mit den notwendigen Unterschriften zu versehen und bei der Gemeindeganzlei einzureichen.
3. Gehen bis zum 55. Tag vor dem Wahltag so viele Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und publiziert die Wahl. Gehen keine, mehr oder weniger Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erfolgt die Wahl an der Urne.

Weitere Mitwirkungsrechte

Art. 10

Fakultatives Referendum

1. Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Gemeinderates über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen und daraus abgeleiteten Gebühren.
2. Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn es mindestens 5 % der Stimmberechtigten schriftlich verlangen. Der Gemeinderat gibt die notwendige Unterschriftenzahl bekannt.
3. Die Referendumsfrist beginnt am Tage, nachdem die Referendumsvorlage öffentlich angezeigt worden ist und dauert drei Monate.
4. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.
5. Kommt das Referendumsbegehren zustande, ist die Vorlage innerhalb von 6 Monaten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Petition, Anfrage

Jedermann kann Eingaben mit Anträgen, Anfragen, Vorschlägen oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innert drei Monaten in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragensteller.

IV. Die Gemeindeversammlung

Befugnisse

Art. 11

Den Stimmberechtigten steht der Entscheid über die nachfolgenden Geschäfte zu.

1. Finanzielle Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Bewilligung von Krediten, die nicht im Budget enthalten sind und welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
2. Weitere Befugnisse:
 - a. Erlass und Änderung folgender Reglemente:
 - Gemeindeordnung
 - Baureglement und Zonenplan
 - Reglement über das Landkreditkonto
 - Reglemente die aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen
 - übrige vom Gemeinderat beschlossene allgemeinverbindliche Reglemente, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist
 - b. Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Werkbetriebe
 - c. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
 - d. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
 - e. Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird
 - f. Übernahmen von Privatstrassen ins öffentliche Eigentum (Strassennetz), welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
 - g. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
 - h. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren
 - i. Beitritte zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Gemeinderates liegen

- Beteiligung an Unternehmen, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
- j. Beschluss über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglemente in ihre Zuständigkeit fallen und über der Finanzbefugnis des Gemeinderates liegen

Einberufung

Art. 12

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

1. zur Budgetgemeindeversammlung
2. zur Rechnungsgemeindeversammlung
3. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen
4. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Für das Begehren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen.

Kommt ein zulässiges Begehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innert der gesetzlichen Frist durchzuführen. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag beantragen.

Versand der Einladung

Art. 13

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden.

Botschaft

Art. 14

Alle Geschäfte sind an der Gemeindeversammlung in der Regel mit einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Informationsversammlungen durchführen.

Ordnung

Art. 15

1. Der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter führt an der Versammlung den Vorsitz.
2. Der Gemeindepräsident/Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.
3. Der Gemeindepräsident/Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Eröffnung

Art. 16

1. Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt.
2. Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen
 - a. die Einladung zur Versammlung
 - b. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
 - c. die Traktandenliste.

Traktanden

Art. 17

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 18

1. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
2. Als Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.
3. Sofern der Antrag mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden für dringlich erklärt wird, ist er an der nächsten Gemeindeversammlung, zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind unter dem Traktandum Umfrage zu stellen.

Diskussion

Art. 19

Wer sprechen will, hat das Wort zu verlangen und sein Votum abzugeben. Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.

Abstimmungen

Art. 20

1. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.
2. Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.
3. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmenzähler festzustellen. Im Zweifelsfall oder wenn es von einem der Anwesen-

den verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine klare Mehrheit, ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.

4. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.

Protokoll

Art. 21

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Gemeindevorschreiber zu unterschreiben und an der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. Rechte und Pflichten der weiteren Organe

A. Der Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 22

Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und vier Mitgliedern.

Konstituierung

Art. 23

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Gemeinderat selbst.

Organisation

Art. 24

Der Gemeinderat regelt die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung. Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Führung der Gemeinde

Art. 25

Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Obergrenze über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Einberufung Sitzungen Art. 26

1. Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.
3. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Beschlussfähigkeit, Zirkularbeschluss Art. 27

1. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zu.
2. Einzelne dringende Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.

Protokoll Art. 28

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Anträge und die Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

Dringliche Geschäfte Art. 29

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident von sich aus zu besorgen. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu orientieren.

Aufgaben und Kompetenzen Art. 30

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Geschäfte, die von der Gesetzgebung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen ihm:

1. Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden
2. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung
3. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses
4. Vorlage der Jahresrechnung über den Gemeindehaushalt
5. Erlass, Änderung und Aufhebung der Reglemente die nicht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung unterstehen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
6. Festsetzung von Tarifen, Abgaben, Beiträgen und Gebühren gemäss den reglementarischen Grundsätzen.
7. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen.
8. Beschaffung von Fremdgeldern

9. Beschlüsse über gebundene Ausgaben
10. An- und Verkauf sowie Tausch von Liegenschaften und Land innerhalb der Finanzkompetenz oder nach dem Reglement über das Landkreditkonto.
11. Abschluss und Aufhebung von Dienstbarkeitsverträgen innerhalb der Finanzkompetenz.
12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
13. Vornahme von Korrekturen an Gemeindegrenzen
14. Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufhebung von Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen
15. Festsetzung der Anstellungsbedingungen und Besoldung für das Gemeindepersonal und der Entschädigung für die Behörden, Funktionäre und Kommissionsmitglieder. Die Gehälter für die Gemeindeangestellten richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Besoldungsverordnung. Für die Anstellungsbedingungen gelten die Bestimmungen über die Rechtsstellung des Staatspersonals sinngemäss
16. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--
17. Folgende Wahlen:
 - den Vize-Gemeindepräsident
 - den Gemeindegeschreiber
 - den Fürsorger
 - die Friedhofvorsteher
 - den Feuerschutzbeamten
 - den Ackerbaustellenleiter
 - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen

Finanzkompetenz

Art. 31

Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat eine Kompetenz von 5% und für jährlich wiederkehrende eine solche von 0.5% des Gemeindesteuerertrags des vergangenen Jahres zu.

Amtspflichtverletzung

Art. 32

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen. Daneben gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit.

Ausstand

Art. 33

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes den Ausstand zu wahren.

B. Der Gemeindepräsident

Befugnisse, Pflichten Art. 34

1. Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a. Er übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind
 - b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist
 - c. Er leitet und koordiniert die Gemeindeverwaltung
 - d. Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz
 - e. Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindegemeinschafter oder dessen Stellvertreter.
 - f. Er beschliesst unter Orientierung des Gemeinderates über einmalige Ausgaben und die Vergabe von Arbeiten an Dritte bis zu Fr. 2'000.–, gesamthaft jedoch bis höchstens Fr. 10'000.– jährlich
 - g. Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit
2. Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

C. Der Gemeindegemeinschafter

Befugnisse, Pflichten Art. 35

Der Gemeindegemeinschafter hat folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil und wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht
2. Er führt das Protokoll des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge
3. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsident alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates
4. Er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

D. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 36

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren und einem Suppleanten. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 37

1. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.
2. Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.
3. Sie erstellt der zuständigen Gemeindebehörde und den für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Instanzen einen schriftlichen Bericht.

Externe Revisionsstelle

Art. 38

Die Rechnungsprüfungskommission kann dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

E. Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 39

Das Wahlbüro besteht aus zehn Mitgliedern:

- a. Dem Gemeindepräsidenten als Präsidenten
- b. Dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- c. Den gewählten sechs Urnenoffizianten
- d. Den gewählten zwei Supleanten

Bei Proporzahlen des Bundes und des Kantons können weitere Personen beigezogen werden.

F. Kommissionen

Kommissionen, Beauftragte

Art. 40

1. Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Funktionäre mit Entscheidungsbefugnis. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.

Aufgrund übergeordneten Rechts entscheiden folgende Kommissionen selbständig: (Anzahl Mitglieder)

- a. Die Flurkommission (min. 3)
 - b. Die Fürsorgekommission (min. 5)
 - c. Die Steuerkommission (min. 3)
 - d. Die Schlichtungsbehörde für das Mietwesen (min. 3)
2. Der Gemeinderat bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.
Ständige Kommissionen sind: (Anzahl Mitglieder)
 - a. Baukommission (min. 3)
 - b. Werkkommission (min. 3)
 - c. Friedhofkommission (min. 3)
 3. In der Regel soll als Präsident einer Kommission ein Mitglied des Gemeinderates gewählt werden. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.
 4. In Ausnahmefällen können auch Sachverständige ausserhalb der Gemeinde als Mitglieder einer Kommission gewählt oder beratend beigezogen werden.
 5. Der Gemeinderat kann Kommissionen und Delegierte für einzelne, zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er löst sie auf, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt haben.
 6. Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder, Beauftragte oder Funktionäre aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.
 7. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten, Kompetenzen und die Berichterstattung.
 8. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

VI. Rechtspflege

Amtsgeheimnis

Art. 41

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen, die Angestellten und Beauftragten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, das Amtsgeheimnis zu wahren.

Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind Behörden, Kommissionen und Beauftragte nach dem Gesetz an das Amtsgeheimnis gebunden.

Rechtsmittel

Art. 42

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 20 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.

VII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 43

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 15.04.1998 ab.

Diese Gemeindeordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen genehmigt worden.

Peter Mathys
Gemeindepräsident

Thomas Zischg
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 7. Februar 2017
mit RRB Nr. 99

Sachregister	Artikel
Abstimmungen und Wahlen	7 – 9
Abstimmung Gemeindeversammlung offen und geheim	20
Amtliches Publikationsorgan	6
Amtsdauer	5
Amtsgeheimnis	41
Amtspflichtverletzung	32
Anstellungsbedingungen	30
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	18
Aufgaben der Gemeinde	2
Aufgaben und Kompetenzen Gemeinderat	30, 31
Aufgabenerfüllung Gemeinde	3
Ausstand	33
Befugnisse der Gemeindeversammlung	11
Beschlussfähigkeit der Behörde	27
Botschaft	14
Budget	11, 30
Bürgerrecht	2
Dringliche Geschäfte	29
Dringlichkeitsanträge	18
Diskussion	19
Einberufung Gemeindeversammlung	12, 13
Einberufung Sitzungen Behörde	26
Eröffnung Gemeindeversammlung	16
Externe Revisionsstelle	38
Fakultatives Referendum Reglemente	10
Finanzkompetenz Gemeinderat	30, 31
Führung der Gemeinde	25
Gebühren	30
Geheime Abstimmung	20
Gemeinde	1
Gemeindepräsident	4, 8, 34
Gemeindeschreiber	35
Gemeinderat	4, 8, 22 – 33
Gemeindeversammlung	8, 11 – 21
Inkrafttreten Gemeindeordnung	43
Jahresrechnung	11, 30
Kommissionen	40
Miet- und Pachtverträge	30

	Artikel
Offene Abstimmung	20
Ordnung Gemeindeversammlung	15
Organe der Gemeinde	4
Organisation Gemeinderat	24
Petition	10
Protokoll	21, 28
Publikationsorgan	6
Rechnungsprüfungskommission	4, 36 - 38
Rechtsmittel	42
Reglemente	10, 11, 30
Ressorts	24
Rekurse	42
Revisor	38
Steuerfuss	11, 30
Stille Wahl	9
Stimm- und Wahlrecht	7 - 9
Tarife	30
Traktanden Gemeindeversammlung	13, 14, 17, 18
Urnenwahl und Abstimmungen	8
Vermögensverwaltung	30
Volksbegehren Einberufung Gemeindeversammlung	12
Voranschlag	11, 30
Wahlbüro	8, 9, 39
Wahlen und Abstimmungen	7 - 9